

# **Satzung**

## **Schulbauernhof Domäne Hochburg e.V.**

### **Präambel**

Die Domäne Hochburg, am Fuße der historischen Burgruine gelegen, hat eine jahrhunderte lange landwirtschaftliche Tradition. In den letzten Jahren wurde sie zudem ein regionaler Vorreiter für die ökologische Produktionsweise qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel. Die landwirtschaftliche Verwaltung erbringt von hier aus Dienstleistungen für die Landwirte in der Umgebung, und trägt wesentlich zur Ausbildung des regionalen landwirtschaftlichen Nachwuchses bei. Gleichzeitig ist die Domäne ein der Öffentlichkeit zugänglicher Raum, der es Menschen aller Altersgruppen aus Emmendingen und der Region ermöglicht, Landwirtschaft zu erfahren. Das vorhandene Internatsgebäude der landwirtschaftlichen Schule bietet zudem die Chance, die Bildungsarbeit auszudehnen und für Schulklassen längere Aufenthalte zu ermöglichen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulbauernhof Domäne Hochburg e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere in der Auseinandersetzung mit ernährungs- und umweltbezogenen Themen. Hierzu werden die verschiedenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten zur ökologischen Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie zur Landschaftspflege in pädagogisch geeigneter Form praktiziert. Den Kindern und Jugendlichen soll ein respektvoller Umgang mit Natur und Umwelt, Pflanzen und Tieren sowie Lebensmitteln vermittelt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung;
  - b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
  - c) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen, Verbänden und anderen Partnern und Nutzergruppen;
  - d) Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten und von Fördermitteln;
  - e) Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten;

(3) Zum Erreichen der Ziele kann eine Geschäftsstelle aufgebaut werden;

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins teilen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
- c) im Konfliktfall die Mitgliederversammlung anzurufen.

(2) Die Mitglieder haben die folgenden Pflichten:

- a) Unterstützung des Vereins entsprechend des Vereinszieles;
- b) Leistung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet und bei Bedarf angepasst wird.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Empfangs der Beitrittserklärung und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Sie endet bei Tod, freiwilligem Austritt oder bei Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von mindestens drei Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob entgegenhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss wird gültig, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhebt. Das betroffene Mitglied kann den Fall spätestens der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vortragen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig und unmittelbar. Jeder Ausschluss ist angemessen zu dokumentieren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl, Abwahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (Finanzausschüsse, Beirat)
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - d. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Entscheidung über Anträge, die dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen,
  - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich/

elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereines unter folgenden Maßgaben:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Beisitzer bestellen.
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel für Vereinsmitglieder öffentlich.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann bei grober Vernachlässigung seiner Pflichten insgesamt oder in Teilen mit zwei Dritteln der Stimmen in einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (2) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich oder auf deren Anfrage.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme und den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ort, Datum, Unterschriften

Emmendingen, 10.05.2007

unterschrieben haben:

Christina Kress-Metzler

Kurt Metzler

Ulrich Meyer, Pächter Domäne Hochburg

Aletta Dannecker

Lucia Eitenbichler

Ralf Hufnagel, Leiter Ökostation Freiburg

Reinhold Pix, MdL

Peter Epp, Leiter Landwirtschaftsamt Emmendingen

Hans-Peter Hoernstein, Landwirtschaftsamt Emmendingen

Klaus Weber, Landwirtschaftsamt Emmendingen

Gaby Maurath

Andrea Paschmann

Angelika Schwarz-Marstaller, Kreisrätin

Axel Brinkmann, Hochburg Verein

Helga Monke, Bezirksvorsitzende des Landfrauenverbandes

Ellen Koppitsch

Gerald Friedrich

Lutz Horn-Haake